

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)**

vom 15. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2022)

zum Thema:

**Landesmindestlohn und Kitakosten II**

und **Antwort** vom 28. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11298  
vom 15. März 2022  
über Landesmindestlohn und Kitakosten II

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Landesmindestlohn und Kitakosten“ (Drucksache 19/11026) führt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aus: „Sollte zukünftig eine weitere Änderung der Höhe des Landesmindestlohns erfolgen, wäre gemäß § 4 Abs. 4 RV Tag eine Anpassung der Rahmenvereinbarung zu prüfen.“

Inzwischen hat das Land Berlin den Landesmindestlohn angehoben.

1. Wann leitet der Senat die anstehende Prüfung der Anpassung der Rahmenvereinbarung gemäß § 4 Abs. 4 RV Tag ein?
2. Welche Mehrkosten erwartet der Senat für den Bereich der Kita und auf welchen Annahmen beruht diese Erwartung?
3. Welche Erhöhung der Sachkostenpauschale hält der Senat für angemessen und realistisch?

Zu 1. bis 3.: Es ist zutreffend, dass eine Erhöhung des Landesmindestlohns vom Berliner Senat auf den Weg gebracht wurde. Diese wird jedoch erst wirksam, wenn der entsprechende Gesetzesentwurf im Abgeordnetenhaus verabschiedet und das Gesetz nach Verkündung in Kraft getreten ist.

Erst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wäre nach § 4 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag) eine Anpassung der Rahmenvereinbarung nach § 10 RV Tag zu prüfen.

Danach gilt: Wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert haben, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen kann.

Die entsprechenden Regelungen sehen somit keinen einseitigen Auftrag an den Senat vor, sondern richten sich vielmehr offen an alle Vertragsparteien. Ob und ggf. mit welchem Abschluss Verhandlungen in diesem Kontext geführt werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostizierbar. Jegliche Änderungen der RV Tag und somit auch Erhöhungen der Sachkostenpauschale setzen stets konsensuale Verhandlungsergebnisse der Vertragsparteien voraus.

Berlin, den 28. März 2022

In Vertretung  
Aziz Bozkurt  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie